

---

**Bekanntmachung –  
Nachtrag Nr. 24 zu der ab 01.01.2014 geltenden  
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 24 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 05.05.2022 (Aktenzeichen: 112-59327.0-4729/2013) genehmigt.

München, 16.05.2022

## Nachtrag Nr. 24 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse

Darstellung: Es werden Absätze vollständig wiedergegeben, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Änderungen werden in rot ausgewiesen.

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

### Art. I

...

#### **Anlage zu § 2 der Satzung**

##### **Richtlinie gemäß § 41 SGB IV über die Entschädigung der Organmitglieder der Mobil Betriebskrankenkasse**

Von der Mobil Betriebskrankenkasse erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen folgende Entschädigungen:

...

- (5) Den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleiG.
- (5)(6) Einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 759,00 Euro je Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbereitungen für Abgeltung des regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwands, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen. Virtuelle oder hybride Sitzungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.
- (6)(7) Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag kann für jeden Kalendertag jedoch insgesamt nur eine Abgeltung nach Nummern 1-4 gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Krankenkassen- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.
- (7)(8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben außerhalb von Sitzungen den 7-fachen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand. Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben außerhalb von Sitzungen 75 Prozent für Zeitaufwand.
- (8)(9) Die dem Vorsitzenden für seine Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten werden durch einen Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten abgegolten. Der Pauschbetrag darf die regelmäßig entstehenden Ausgaben nicht übersteigen. Der Pauschbetrag beträgt für den Vorsitzenden 68,00 Euro monatlich. Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält diesen Pauschbetrag in Höhe von 75 Prozent für seine Auslagen.
- (9)(10) Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

...

**Art. II**  
**(Inkrafttreten)**

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. H.-U. Meine  
Hans-Ulrich Meine  
Celle, 22.03.2022

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 24. Nachtrag zur Satzung der Mobil Krankenkasse wird gem. § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 5. Mai 2022  
112 – 59327.0 – 4729/2013

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

